

5. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 28.04.2016, 25.01.2017, 06.06.2017 und vom 14.12.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
 - a. Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Gemeinde Niederzier

Gemarkung Niederzier

Flur	2	Flurstück	Nr.: 86
Flur	6	Flurstücke	Nrn.: 40, 108/17
Flur	8	Flurstücke	Nrn.: 29, 32, 296
Flur	15	Flurstücke	Nrn.: 53, 54, 260/55
Flur	18	Flurstücke	Nrn.: 81, 190/62

Gemarkung Hambach

Flur	10	Flurstück	Nr.: 100
------	----	-----------	----------

Stadt Jülich

Gemarkung Koslar

Flur	22	Flurstück	Nr.: 24
------	----	-----------	---------

- b. Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Gemeinde Niederzier

Gemarkung Hambach

Flur	11	Flurstück	Nr.: 309
------	----	-----------	----------

Gemarkung Niederzier

Flur	21	Flurstück	Nr.: 356
------	----	-----------	----------

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 601 Hektar.
Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte farbig kenntlich gemacht.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer Nr. 357,

Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung dieses Verwaltungsaktes.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambacher Feld.
Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.
6. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6 a. und b. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6 c. vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6 d. vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6 b. bis d. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs.4 O-WiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambacher Feld, die nach den Sondervorschriften der §§ 87- 89 ff. FlurbG durchgeführt wird.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist zum einen die Zuziehung von Grundstücken, die für die Umsetzung artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen benötigt werden und in das Eigentum des Unternehmensträgers gebracht werden sollen.

Weiterhin erfolgt sie zur Bereitstellung von Austauschland für die von Artenschutzmaßnahmen betroffenen Eigentümer. Durch die Bereitstellung der erworbenen Grundstücke können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt und wirtschaftliche Betriebsführungen weiterhin ermöglicht werden.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Die von der Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet betroffenen Teilnehmer sind zu der Zuziehung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

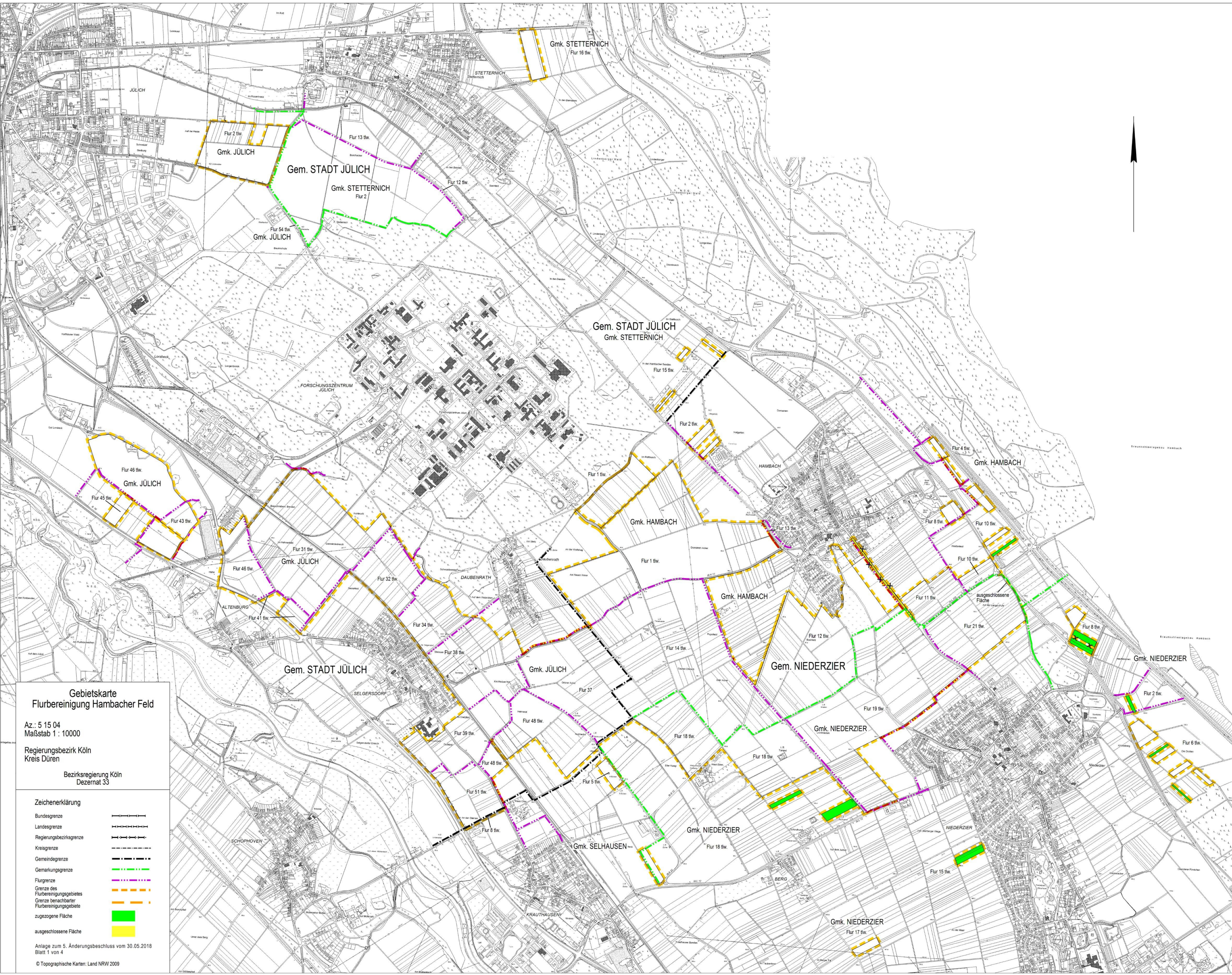
unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

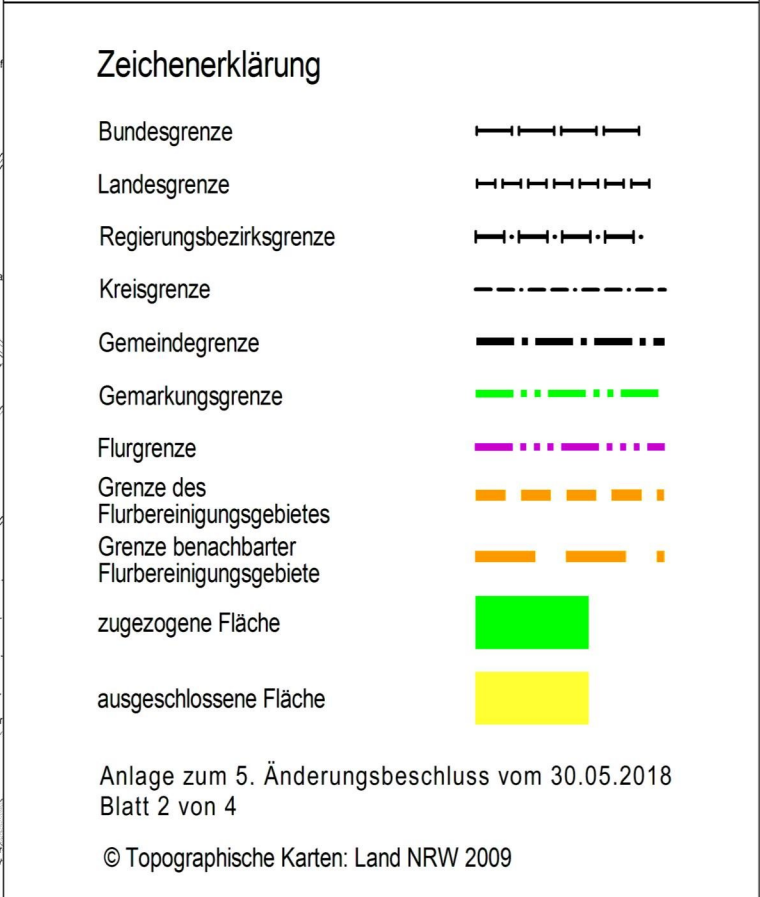




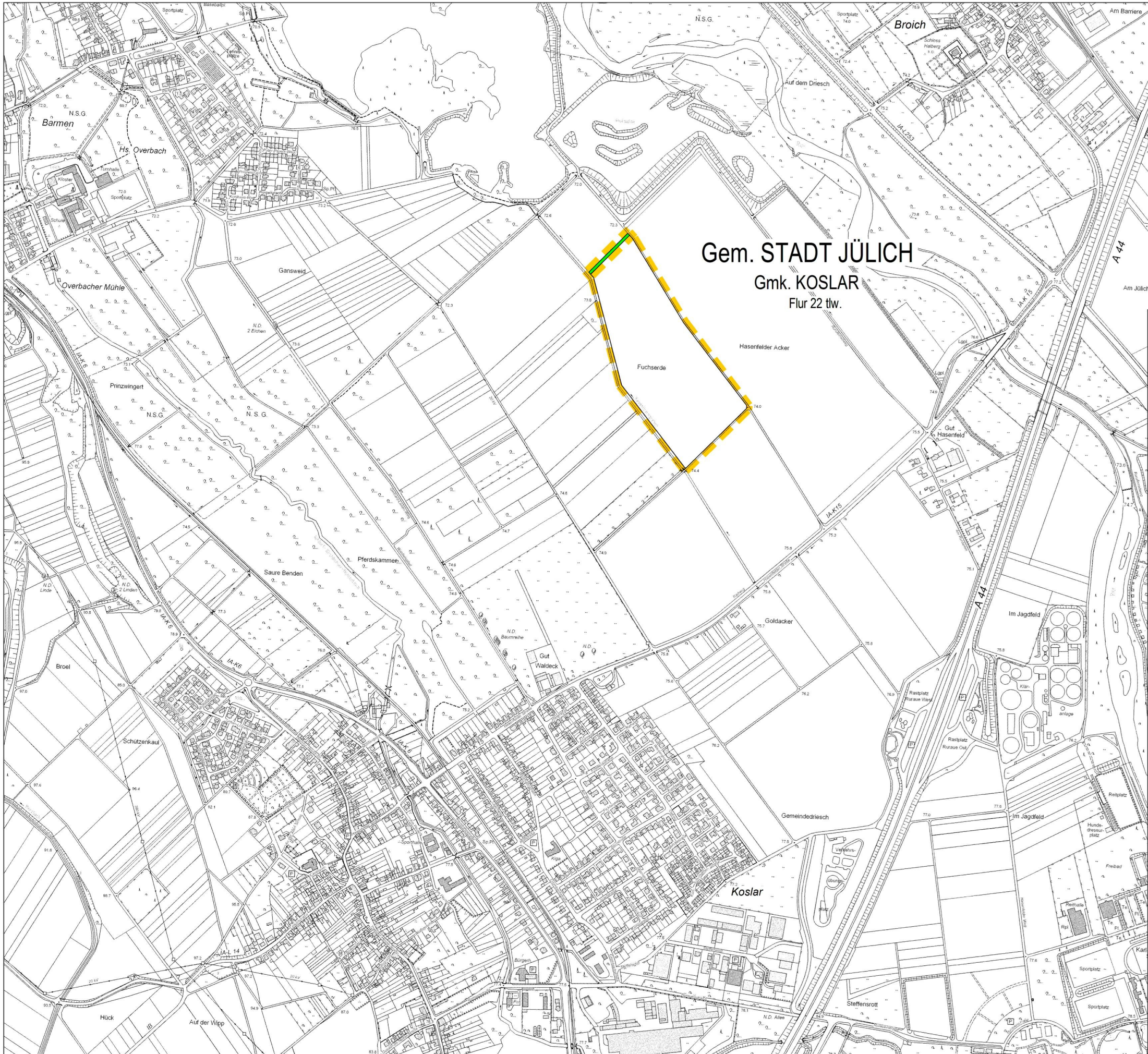
Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

© Topographical Survey

© Topographische Karten: Land NRW 2005



© Topographische Karten: Land NRW 2009



Gebietskarte Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

Bundesgrenze	
Landesgrenze	
Regierungsbezirksgrenze	
Kreisgrenze	
Gemeindegrenze	
Gemarkungsgrenze	
Flurgrenze	
Grenze des Flurbereinigungsgebietes	
Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete	
zugezogene Fläche	
ausgeschlossene Fläche	

Anlage zum 5. Änderungsbeschluss vom 30.05.2018
Blatt 4 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009